

Geschäftsordnung für die Bundestarifkommission (BTK) des DBSH e. V.

Allgemeines

Diese Ordnung basiert auf der Grundlage der DBSH Satzung und der Geschäftsordnung für die Bundestarifkommission des dbb.

§ 1 Grundlagen

Die Bundestarifkommission (BTK) ist entsprechend §10 Abs. 1 Punkt 4 der Satzung des DBSH Organ des DBSH für die gewerkschaftliche Vertretung. Die BTK gibt sich die folgende Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Bundestarifkommission (BTK) setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern entsprechend § 14 Abs. 2 der Satzung des DBSH zusammen.

(2) Die BTK kann mit Mehrheitsbeschluss Gäste zu den Sitzungen zulassen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Bundestarifkommission (BTK) werden entsprechend § 14 Abs. 1 der Satzung des DBSH die Umsetzung der gewerkschaftlichen Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, sowie „Gewerkschaftliche Grundsatzfragen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung des DBSH übertragen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Gewerkschaftliche Vertretung in Zusammenarbeit mit dem dbb und der BTK des dbb sowie vor Ort mit den dbb Landesbünden und deren Landestarifkommissionen. Die Vertretung auf Landesebene ist an die Landesvorstände delegiert, sofern diese gewählt sind.
2. Die Vertretung innerhalb der BTK des dbb wird von den Bundestarifbeauftragten wahrgenommen. Sollten weitere Delegiertenpositionen in der dbb BTK dem DBSH entsprechend des Delegiertenschlüssels zufallen, so werden diese aus der BTK heraus besetzt.
3. Wahrnehmung weiterer satzungsbedingter Funktionen innerhalb des dbb, z.B. Mitwirkung in Kommissionen und Grundsatzkommissionen des dbb (wie z. B. privatisierter Bereich, Europaangelegenheiten usw.). Diese Wahrnehmung kann an andere Gliederungen oder Beauftragte delegiert werden.
4. Erarbeitung von arbeits-, tarif- und besoldungspolitischen Forderungen.
5. Beteiligung entsprechend der Satzung der BTK des dbb bei Tarifverhandlungen.
6. Erarbeitung von Stellungnahmen zu tagesaktuellen arbeitsrechtlichen und gewerkschaftlichen Themen für den DBSH.
7. Wahrnehmung weiterer satzungsbedingter Funktionen innerhalb des dbb in Vertretungsaufgaben auf der europäischen und internationalen Ebene (z.B. Cesi, Berufsräte usw.) Diese Wahrnehmung kann an andere Gliederungen oder Beauftragte delegiert werden.
8. In den Bereichen Seniorenpolitik, Jugendvertretung und Frauenvertretung übernehmen die Vertretungen des DBSH entsprechend § 5 der Satzung des DBSH die Interessenvertretung gegenüber der Organ-Vertretung des dbb.
9. Die Organisation und Mitwirkung bei Streiks (in Zusammenarbeit mit dem dbb und den Landestarifkommissionen der Landesbünde).
(Näheres regelt die Arbeitskampfordnung sowie Streikgeldunterstützungsordnung des dbb)

10. Die Unterstützung im Rahmen der Mitbestimmung in den Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen, (Betriebs- und Personalräte, kirchliche Mitarbeitervertretungen usw. oder der Unternehmensmitbestimmung Aufsichtsräte u. Ä.) in Zusammenarbeit mit dem dbb. Hierfür können Beauftragte für Mitbestimmung von der BTK berufen werden.

11. Die Gewährleistung von Rechtsschutz und arbeitsrechtlicher Betreuung der Mitglieder durch den Bundesverband in Zusammenarbeit mit den dbb Dienstleistungszentren. Vor Ort kann dieser durch die Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände bei dem jeweiligen dbb Dienstleistungszentrum beantragt werden.

(Näheres regelt die Rechtsschutzordnung des dbb)

12. Angebote der gewerkschaftlichen und politischen Bildung (in Zusammenarbeit mit dem DBSH-Institut und der dbb Akademie).

§ 4 Bundestarifbeauftragte

(1) Die BTK wählt zwei Bundestarifbeauftragte. Alle Mitglieder außer den Vorsitzenden des DBSH können als Bundestarifbeauftragte kandidieren. BTK Vorsitzende benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit für die Wahl zum/r Bundestarifbeauftragten. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Wahlauf Ruf muss mindestens sechs Wochen vorher auf der DBSH Homepage veröffentlicht werden.

(2) Die Bundestarifbeauftragten übernehmen die gewerkschaftliche Vertretung des DBSH nach außen in allen Tarifangelegenheiten und gegenüber der Geschäftsführung der dbb Bundestarifkommission. Die Bundestarifbeauftragten sind automatisch Mitglied der Bundestarifkommission des dbb sowie der entsprechenden Verhandlungskommissionen.

(3) Die Bundestarifbeauftragten verantworten die Koordination, Begleitung und Umsetzung der unter § 3 Nr. 1-7 dieser Ordnung genannten Aufgaben. Sie wirken aktiv auf die Vernetzung der Landestarif- sowie Streikbeauftragten in den Landesverbänden hin.

(4) Sind die Bundestarifbeauftragten verhindert oder die Positionen vakant, nehmen die Vorsitzenden des DBSH kommissarisch die Vertretung dieser Funktion wahr und wirken aktiv auf Neuwahlen innerhalb maximal eines Jahres hin. Sollten die DBSH Vorsitzenden verhindert sein oder die Aufgabe nicht wahrnehmen können, bestimmt die BTK eine Vertretung.

(5) Die Abwahl der Bundestarifbeauftragten erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der BTK per Beschluss mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 5 BTK Vorsitz

(1) Die BTK wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und eine Vertretung. Alle Mitglieder außer den Vorsitzenden des DBSH können als BTK Vorsitzende kandidieren. Bundestarifbeauftragte benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit für die Wahl zum/r BTK Vorsitzenden. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Wahlauf Ruf muss mindestens sechs Wochen vor der Wahl allen BTK Mitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.

(2) Die BTK Vorsitzenden verantworten folgende Aufgaben:

1. Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Sitzungen
2. Vorbereitung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen
3. Feststellung der Stimmberechtigung und Protokollführung
4. Koordination von Fortbildungsangeboten in Verbindung mit §3 Nr. 12
5. Mentoring für neue Mitglieder der BTK

(3) Sind die BTK Vorsitzenden verhindert oder die Positionen vakant, nehmen die Vorsitzenden des DBSH kommissarisch die Vertretung dieser Funktion wahr und wirken aktiv auf Neuwahlen innerhalb maximal eines Jahres hin. Sollten die DBSH Vorsitzenden verhindert sein oder die Aufgabe nicht wahrnehmen können, bestimmt die BTK eine Vertretung.

(4) Die Abwahl der BTK Vorsitzenden erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der BTK per Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 6 Sitzungen

(1) Die BTK wird durch den/ die Vorsitzende_n des DBSH mindestens einmal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung sechs Wochen vorher einberufen. Der Versand erfolgt elektronisch.

(2) Die/der Vorsitzende der BTK oder deren Vertretung eröffnet und leitet die Sitzung der BTK.

(3) Die/der Vorsitzende der BTK oder deren Vertretung stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest, stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion und zur Abstimmung.

(4) Die BTK bestimmt eine protokollführende Person. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

(5) Die BTK ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder der BTK und mindestens 1 Vorsitzende/r des DBSH anwesend sind. Beschlüsse, die über die Aufgaben der BTK hinausgehen, haben empfehlende Wirkung.

(6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden der BTK oder der Stellvertretung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von 3 Wochen an die BTK-Mitglieder versandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch zu Händen der/des Vorsitzenden der BTK oder der Stellvertretung erhoben wurde. Bei Widerspruch wird in der nächsten BTK Sitzung über die entsprechende Beanstandung als 1. Tagesordnungspunkt entschieden.

(7) Außerordentliche BTK-Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden der BTK oder der Stellvertretung einzuberufen, wenn sie von mehr als der Hälfte der BTK-Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt werden. In diesem Fall ist die BTK-Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der BTK-Mitglieder und ein/e Vorsitzende*r des DBSH anwesend sind. Für die außerordentliche BTK gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.

§ 7 Stimmrecht und Anträge

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der BTK entsprechend §14 Abs. 2 der Satzung des DBSH.

(2) Anträge können von den im Satz 1 genannten Personen gestellt werden. Die Anträge sind den BTK-Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugänglich zu machen.

(3) Dringlichkeitsanträge können zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt.

(4) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen 6 bzw. bei außerordentlichen Sitzungen 3 Wochen vor der Sitzung mit der Einladung an die BTK Mitglieder versendet werden.

(5) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitest gehende zuerst abzustimmen. Gleichartige Anträge sind in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen.

(6) Alle Sachanträge sind der Sitzungsleitung im Wortlaut schriftlich vorzulegen und sollen mündlich begründet werden.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Solche Anträge können u. a. sein:

- Schluss der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Beschränkung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung

Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nur eine - soweit von der

Antragstellerin / vom Antragsteller nicht schon vorgenommen - befürwortende und eine ablehnende Wortmeldung zugelassen. Redet niemand gegen den Geschäftsordnungsantrag, gilt er als angenommen.

(8) Beschlüsse sind von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit zu fassen.

(9) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten durchzuführen.

(10) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge:

1. Zustimmung
2. Ablehnung
3. Enthaltung

Stimmenkumulation ist nicht möglich.

(11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Inkrafttreten

Die BTK hat die vorliegende Ordnung bei ihrer Sitzung am 21.11.2015 beschlossen. Sie wurde per Beschluss bei der BTK am 13.03.2021 geändert.